Allgemeine Informationen zur Umsetzung der datenschutzrechtlichen Vorgaben der Artikel 12 bis 14 der Datenschutz-Grundverordnung für den Bereich der Versorgung in der Bezügestelle des Landes Sachsen-Anhalt

Vorwort

Um den Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern ihre zustehende Versorgung zu gewähren, verarbeitet die Bezügestelle deren personenbezogene Daten.

Mit der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) hat sich die Europäische Union der Vereinheitlichung der Regelungen über die Verarbeitung personenbezogener Daten angenommen. Die geschaffenen Vorschriften der DSGVO gelten in den Mitgliedstaaten unmittelbar und genießen Vorrang gegenüber den nationalen Regelungen.

Daten sind personenbezogen, wenn sie sich auf eine identifizierte bzw. identifizierbare natürliche Person beziehen. Keine personenbezogenen Daten sind anonymisierte oder pseudonymisierte Daten.

Wenn die Bezügestelle personenbezogene Daten verarbeitet, bedeutet das, dass sie diese Daten zum Beispiel erhebt, speichert, verwendet, übermittelt, zum Abruf bereitstellt oder löscht.

Im Folgenden werden Sie darüber informiert, welche personenbezogenen Daten erhoben werden, bei wem sie erhoben werden und wofür diese Daten verwendet werden. Außerdem werden Sie über Ihre Rechte in Datenschutzfragen in Kenntnis gesetzt und an wen Sie sich diesbezüglich wenden können.

1. Wer sind Ihre Ansprechpartner?

Fragen in datenschutzrechtlichen Angelegenheiten können Sie an die Datenschutzbeauftragte/den Datenschutzbeauftragten des Finanzamtes Dessau-Roßlau richten.

Im Regelfall ist das Finanzamt Dessau-Roßlau für die Verarbeitung personenbezogener Daten verantwortlich.

Die entsprechenden **Kontaktdaten** für das Finanzamt Dessau-Roßlau sowie für die/den dortige(n) Datenschutzbeauftragte(n) lauten:

Haus- und Postanschrift:

Beauftragte(r) für den Datenschutz Finanzamt Dessau-Roßlau Kühnauer Straße 166 06846 Dessau-Roßlau

<u>E-Mail:</u> poststelle@fa-des.ofd.mf.sachsen-anhalt.de

2. Zu welchem Zweck werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet?

Um die Aufgabe zu erfüllen, die der Versorgungsempfängerin bzw. dem Versorgungsempfänger zustehende Versorgung nach den Vorschriften des § 7 Absatz 1 Besoldungs- und Versorgungsrechtsergänzungsgesetz Sachsen-Anhalt (BesVersEG LSA) i. V. m. dem Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG) korrekt zu ermitteln (§ 3 Absatz 1 BeamtVG), werden personenbezogene Daten benötigt. Nur so ist es möglich, den jeweiligen Anspruch auf Versorgung umfassend zu prüfen.

Ihre personenbezogenen Daten werden grundsätzlich in dem Abrechnungsverfahren verarbeitet, für das sie erhoben wurden. Die Erhebung geschieht mittels eines Fragebogens zur Versorgung, welcher in der Regel vom Sachgebiet Beamtenversorgung des Finanzamtes Dessau-Roßlau - Bezügestelle - oder von der für Sie zuständigen Personalstelle an Sie übersandt oder ausgehändigt wird. Die erhobenen Daten werden in dem Abrechnungsverfahren erfasst und ggf. in der Versorgungsakte abgelegt. Nur in den gesetzlich ausdrücklich zugelassenen Fällen dürfen die zur Durchführung eines Abrechnungsverfahrens erhobenen personenbezogenen Daten auch **für andere Zwecke verarbeitet** werden.

Beispiel zur Verarbeitung:

Die erhobenen Daten werden zur Ermittlung der korrekten Versorgungsbezüge verarbeitet. Die Bezügestelle - Sachgebiet Beamtenversorgung - prüft auf Grundlage der übersandten Daten unter anderem den Umfang der als ruhegehaltfähig anzuerkennenden Dienstzeiten und ermittelt die Höhe des Ruhegehaltssatzes sowie die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge (Grundgehalt, Familienzuschlag der Stufe 1, ruhegehaltfähige Zulagen). Gleichzeitig wird auch die Gewährung des Familienzuschlages gemäß § 50 Absatz 1 BeamtVG i. V. m. § 38 LBesG LSA (Familienzuschlag insbesondere für im Familienzuschlag zu berücksichtigende Kinder aufgrund der Anspruchsberechtigung zum Bezug des Kindergeldes nach dem X. Abschnitt des Einkommensteuergesetzes) geprüft. In diesem Zusammenhang sind die Bezügestellen zur Erhebung und untereinander auch zum Austausch personenbezogener Daten berechtigt. Dies ist zum Beispiel dann erforderlich, wenn beide Eheleute Besoldung oder Versorgung erhalten, jedoch die Bezügeabrechnungen von verschiedenen Bezügestellen durchgeführt werden.

Beispiele zur Weiterverarbeitung:

- Die von der Bezügestelle Sachgebiet Beamtenversorgung verarbeiteten Daten können zum Zweck der Beihilfefestsetzung - innerhalb der Bezügestelle - von der Beihilfefestsetzungsstelle abgerufen werden, welche diese dann im Rahmen des Beihilfefestsetzungsverfahrens weiterverarbeitet.
- 2. Die von der Bezügestelle Sachgebiet Beamtenversorgung verarbeiteten Daten werden zum Zwecke der Anrechnung aufgrund des Bezuges einer weiteren Versorgung, auch einer Hinterbliebenenversorgung, bei einem anderen Dienstherrn der dort zuständigen Bezügestelle übermittelt. Zu den weiteren Versorgungen zählen auch das Ruhegehalt nach dem Ministergesetz und die Altersentschädigung nach dem Abgeordnetengesetz.

3. Welche personenbezogenen Daten werden verarbeitet?

Es werden insbesondere folgende personenbezogenen Daten verarbeitet:

Allgemeine Angaben,

zum Beispiel Vor- und Nachname, Adresse, Geburtsdatum und -ort, Staatsangehörigkeit, Familienstand, Steuer-Identifikationsnummer, individuelle Besteuerungsmerkmale, Bankverbindung,

ergänzend - unter anderem für die Ermittlung der familienbezogenen Bestandteile der Versorgung - zum Beispiel

- Name, Vorname, Geburtsname, Geburtstag, Anschrift, Berufstätigkeit und Arbeitgeberbezeichnung der Ehepartnerin/des Ehepartners/der eingetragenen Lebenspartnerin/des eingetragenen Lebenspartners,
- o Name, Vorname und Geburtstag des Kindes/der Kinder sowie Kindschaftsverhältnis,
- Angaben über den Bezug des Kindergeldes,
- Unterhaltsverpflichtungen aus einer geschiedenen Ehe oder einer aufgehobenen eingetragenen Lebenspartnerschaft,
- entsprechende Angaben, wenn die Versorgungsempfängerin bzw. der Versorgungsempfänger eine andere Person nicht nur vorübergehend in ihre/seine Wohnung aufgenommen hat und ihr Unterhalt gewährt, weil sie/er gesetzlich dazu verpflichtet ist oder aus gesundheitlichen Gründen ihrer Hilfe bedarf sowie über die für den Unterhalt der aufgenommenen Person zur Verfügung stehenden Mittel,
- Krankenversicherungsdaten von in der gesetzlichen Krankenversicherung Versicherten: Name und Anschrift der Krankenversicherung, Krankenversicherungsnummer (§ 202 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch - SGB V),
- Angaben zum geschiedenen Ehegatten/früheren Lebenspartner, insbesondere auch zu einem durch Entscheidung des Familiengerichts geregelten Versorgungsausgleich,

- Angaben zum Bezug anderweitigen Einkommens (z. B. Renten, Erwerbs- oder Erwerbsersatzeinkommen, einer weiteren Versorgung, einer Hinterbliebenenversorgung),
- Angaben zum beruflichen Werdegang,
- Sozialversicherungsnummer, sofern ein Anspruch auf den Bezug einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung besteht und
- Angaben zu Versicherungsträgern (einschließlich Anschrift) und zu den Versicherungsnummern bei einem Anspruch auf die Gewährung einer Betriebsrente (z. B. VBL-Rente) oder einer Altersversorgung aus einer berufsständischen Versorgungseinrichtung (z. B. Rechtsanwaltsversorgungskammer, Ärzteversorgung, Steuerberaterversorgungswerk).

Darüber hinaus werden Ihre personenbezogenen Daten bei **Dritten** erhoben, soweit diese gesetzlich zur Mitteilung verpflichtet bzw. berechtigt sind.

Beispiele:

- Berechtigung der Landesfamilienkasse zur Übermittlung des für die jeweilige Kindergeldzahlung maßgeblichen Sachverhalts an die zuständige Bezügestelle (§ 68 Absatz 4 Einkommensteuergesetz)
- Erhebung personenbezogener Daten bei einer anderen Bezügestelle, sofern diese z. B. die Bezügeabrechnung der Ehepartnerin/des Ehepartners/der eingetragenen Lebenspartnerin/des eingetragenen Lebenspartners, die/der ebenfalls in einem Beamten-, Richter- oder Versorgungsverhältnis steht, durchführt (§ 62 Absatz 1 BeamtVG)
- Erhebung von Angaben zum Bezug eines Einkommens aus einer Beschäftigung im öffentlichen Dienst nach Eintritt des Versorgungsfalls bei der zahlenden Bezügestelle (§ 62 Absatz 1 BeamtVG)
- Erhebung von Angaben zum Bezug einer weiteren Versorgung oder einer Hinterbliebenenversorgung (§ 62 BeamtVG oder entsprechende landesrechtliche Vorschriften)
- Erhebung von Daten beim Bezug einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung beim Rentenversicherungsträger (§ 62 BeamtVG oder entsprechende landesrechtliche Vorschriften)
- digitale Übermittlung aller Daten für den Lohnsteuerabzug zwischen den Finanzämtern, dem Versorgungsträger und den Versorgungsempfängerinnen und -empfängern im Rahmen des ELSTAM-Verfahrens ("Elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale")

4. Wie werden diese Daten verarbeitet?

Im Abrechnungsverfahren werden Ihre personenbezogenen Daten gespeichert und die Ihnen zustehende Versorgung errechnet. Dabei kommen **technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen** zum Einsatz, um Ihre personenbezogenen Daten gegen unbeabsichtigte oder unrechtmäßige Vernichtung, Verlust oder Veränderung sowie gegen unbefugte Offenlegung oder unbefugten Zugang zu schützen.

5. Unter welchen Voraussetzungen dürfen Ihre Daten an Dritte weitergegeben werden?

Alle personenbezogenen Daten, die in einem Abrechnungsverfahren bekannt geworden sind, dürfen nur dann an andere Personen oder Stellen (zum Beispiel an andere Bezügestellen und Beihilfefestsetzungsstellen) weitergegeben werden, wenn Sie dem zugestimmt haben oder die Weitergabe gesetzlich zugelassen ist.

Beispiele

- Weitergabe personenbezogener Daten an die Steuerbehörden
- Weitergabe personenbezogener Daten an andere Bezügestellen, u. a. zur Ermittlung der Anspruchsberechtigung des kinderbezogenen Anteils im Familienzuschlag
- Weitergabe personenbezogener Daten an andere Versorgungsstellen für die Prüfung einer Anrechnung auf die Versorgungsbezüge beim Bezug einer weiteren Versorgung
- Weitergabe personenbezogener Daten an andere Beihilfefestsetzungsstellen, z. B. beim Wechsel der Zuständigkeit aufgrund des Bezuges einer weiteren Versorgung bei einem anderen Dienstherrn
- Abruf der Rentenhöhe beim Bezug einer Rente beim Rentenversicherungsträger

6. Wie lange werden Ihre Daten gespeichert?

Personenbezogene Daten, die in der Versorgungsakte der Versorgungsempfängerin bzw. des Versorgungsempfängers enthalten sind, müssen von der Versorgungsstelle nach ihrem Abschluss - also spätestens mit Ablauf des Jahres, in dem die letzte Versorgungsverpflichtung entfallen ist - 5 Jahre aufbewahrt werden. Abweichend hiervon besteht eine Aufbewahrungsfrist von 30 Jahren, wenn ein Wiederaufleben des Versorgungsanspruches möglich ist. Dies ergibt sich aus § 90 des Beamtengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt.

7. Welche Rechte (Auskunftsrecht, Widerspruchsrecht usw.) haben Sie?

Sie haben nach der Datenschutz-Grundverordnung verschiedene Rechte. Einzelheiten ergeben sich aus den Artikeln 15 bis 18 und 21 der Datenschutz-Grundverordnung.

Recht auf Auskunft (Artikel 15 DSGVO)

Sie können Auskunft über Ihre verarbeiteten personenbezogenen Daten verlangen. In Ihrem Auskunftsantrag sollten Sie Ihr Anliegen präzisieren, um das Zusammenstellen der erforderlichen Daten zu erleichtern.

Recht auf Berichtigung (Artikel 16 DSGVO)

Sollten die Sie betreffenden Angaben nicht (mehr) zutreffend sein, können Sie unverzüglich eine Berichtigung verlangen. Sollten Ihre Daten unvollständig sein, können Sie eine Vervollständigung verlangen.

Recht auf Löschung/"Recht auf Vergessenwerden" (Artikel 17 DSGVO)

Sie können unter bestimmten Voraussetzungen die unverzügliche Löschung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen. Die daran anknüpfende Verpflichtung der verarbeitenden Stelle zur unverzüglichen Löschung hängt u. a. davon ab, ob die Sie betreffenden Daten von der zuständigen Bezügestelle zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben noch benötigt werden.

Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Artikel 18 DSGVO)

Sie haben unter bestimmten Voraussetzungen das Recht, eine Einschränkung der Verarbeitung der Sie betreffenden Daten zu verlangen.

Recht auf Widerspruch (Artikel 21 DSGVO)

Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit der Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten zu widersprechen. Allerdings kann dem nicht nachgekommen werden, wenn der Verantwortliche zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen kann, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen oder wenn die Verarbeitung der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen dient.

• Recht auf Beschwerde (Artikel 77 DSGVO)

Wenn Sie der Auffassung sind, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen die DSGVO verstößt, können Sie bei der zuständigen Datenschutz-aufsichtsbehörde Beschwerde einlegen. Dies ist die/der Landesbeauftragte für den Datenschutz Sachsen-Anhalt.

Die entsprechenden Kontaktdaten der/des Landesbeauftragten für den Datenschutz lauten:

Haus- und Postanschrift:

Landesbeauftragte(r) für den Datenschutz Sachsen-Anhalt Leiterstraße 9 39104 Magdeburg

E-Mail: poststelle@lfd.sachsen-anhalt.de

Allgemeine Hinweise zu diesen Rechten:

In einigen Fällen kann oder darf Ihrem Anliegen nicht entsprochen werden. Sofern Ihrem Anliegen aus gesetzlichen Gründen nicht entsprochen werden kann, wird Ihnen der Grund für die Verweigerung mitgeteilt.